

# RS Pvak 2019/5/6 A8-PVAB/19

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.05.2019

## Norm

PVG §22 Abs4

PVG §22 Abs8

## Schlagworte

Handeln nur aufgrund von Beschlüssen; Vorsitzende ohne Beschluss nicht vertretungsbefugt; Behandlung (Debatte und Beschlussfassung) von Auskunftersuchen anderer PVO; Übertragung von Aufgaben

## Rechtssatz

Dass der DA-Vorsitzende ohne Debatte und Beschlussfassung im DA seine Meinung als Meinung des DA weiterleitete, obwohl der ZA um Stellungnahme des DA - als Kollegialorgan - anhand der aktuell gegebenen Situation ersucht hatte, belastet seine Geschäftsführung, die dem DA als Kollegialorgan zuzurechnen ist, daher mit Gesetzeswidrigkeit.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:PVAB:2019:A8.PVAB.19

## Zuletzt aktualisiert am

17.10.2019

**Quelle:** Personalvertretungsaufsichtsbehörde Pvak,  
<https://www.bundeskanzleramt.gv.at/personalvertretungsaufsichtsbehorde>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)